

Beförderungsbedingungen

für den

Riefenlift

- 1) Die Benützung des Schleppliftes setzt schifahrerisches Können voraus.
- 2) Der Fahrgast muß einen gültigen Fahrausweis besitzen.
- 3) Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten. Hinweise sind zu beachten. Zuwiderhandelnde können von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- 4) Kinter unter 1,0 m Körpergröße werden nicht befördert.

Das Vorsicherschieben von Kindern darf nur durch eine Person erfolgen, die das 15. Lebensjahr vollendet hat und über besondere Übung bei der Benützung von Schleppliften verfügt.

Das Mitsichtragen von Kindern während der Beförderung ist unzulässig.

- 5) Alkoholisierte Personen sind von der Beförderung ausgeschlossen.
- 6) Unfälle oder Schäden, die der Benutzer bei seiner Beförderung erleidet, sind dem Personal unverzüglich bekanntzugeben.
- 7) Die Benützung des Schleppliftes durch Personen mit Skibobs setzt eine entsprechende Übung mit diesem Gerät voraus. Die Beförderung ist stehend, wobei der Skibob zwischen den Beinen mitgeführt wird, oder sitzend zulässig. Bei sitzender Beförderung ist eine Anhängvorrichtung zu verwenden, die sich beim Verlassen der Schlep Spur sowie bei Sturz selbständig vom Bügel löst.
- 8) Die Benützung des Schleppliftes mit Monoski, Snowboard, Swingboard, Firngleiter bzw. anderen Kurzskiern und Langlaufskiern setzt eine entsprechende Übung mit diesem Gerät voraus. Monoski, Snowboard und Swingboard müssen mit Fangriemen oder Skistopper ausgerüstet sein.
- 9) Die Benützung des Schleppliftes durch (geh)behinderte Personen mit Spezialsportgeräten („Mono-Skibob“) setzt eine entsprechende Übung mit diesem Gerät voraus. Das Sportgerät muß über eine Stoppvorrichtung und einen für die herkömmlichen Schleppteller einwandfrei funktionierenden Einhänge- und Aushängemechanismus verfügen. Dem Fahrgast muß es aufgrund der Konstruktion der Sportgeräte möglich sein, aus eigener Kraft die Einsteigestelle zu erreichen, sowie die Aussteigestelle und die Trasse zu verlassen.